

Satzung aktuell	Satzung geändert
<p><b>Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens und Katholische Studierende Jugend Bayern e. V.</b> <b>Satzung</b></p>	
<p>Stand: 28. Juni 2014 <b>Präambel:</b> <b>Die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens und Katholische Studierende Jugend, im folgenden kurz LAG J-GCL und KSJ, ist der Zusammenschluss der bayerischen Diözesanverbände folgender drei <del>Schülerinnen-/Schülerverbände</del>: Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF), Gemeinschaft Christlichen Lebens Jungen und Männer (GCL-JM) sowie Katholische Studierende Jugend (KSJ).</b></p>	<p>Stand: 23. Juni 2023 <b>Präambel:</b> <b>Die Landesarbeitsgemeinschaft der Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens und Katholische Studierende Jugend, im folgenden kurz LAG J-GCL und KSJ, ist der Zusammenschluss der bayerischen Diözesanverbände folgender drei <b>Schüler*innenverbände</b>: Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF), Gemeinschaft Christlichen Lebens Jungen und Männer (GCL-JM) sowie Katholische Studierende Jugend (KSJ).</b></p>
<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</b> 1. Der Verein führt den Namen „Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens und Katholische Studierende Jugend Bayern e. V.“. Der Vereinssitz ist München.  2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p><b>§ 2 Wesen und Zweck / Gemeinnützigkeit</b> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung von 1977 (§§ 51-68 AO)  2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe insbesondere der Jugendarbeit der in der LAG J-GCL und KSJ zusammengeschlossenen Diözesanverbände (siehe Präambel)  Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Durchführung geeigneter Bildungs- und Freizeitmaßnahmen (nach Richtlinien des Bayerischen Jugendrings) für Jugendliche und junge Erwachsene, damit diese ihre Interessen und Bedürfnisse besser in Kirche und Gesellschaft einbringen können,</li> <li>● Bildungsmaßnahmen für <del>Multiplikatorinnen/Multiplikatoren</del> in der</li> </ul>	<p><b>§ 2 Wesen und Zweck / Gemeinnützigkeit</b> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung von 1977 (§§ 51-68 AO)  2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe insbesondere der Jugendarbeit der in der LAG J-GCL und KSJ zusammengeschlossenen Diözesanverbände (siehe Präambel)  Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Durchführung geeigneter Bildungs- und Freizeitmaßnahmen (nach Richtlinien des Bayerischen Jugendrings) für Jugendliche und junge Erwachsene, damit diese ihre Interessen und Bedürfnisse besser in Kirche und Gesellschaft einbringen können,</li> <li>● Bildungsmaßnahmen für <b>Multiplikator*innen</b> in der Jugendarbeit,</li> </ul>

<p>Jugendarbeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die eine wirkungsvollere Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule ermöglichen/fördern, sowie jungen Menschen bei der Gestaltung ihres Lebens helfen sollen,</li> <li>• die Mitarbeit in den Gremien des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, sowie anderen für die Jugendarbeit der LAG J-GCL und KSJ wichtigen Institutionen</li> <li>• sowie die Unterstützung der Diözesanverbände in ihrer Arbeit, sofern dies die Verwirklichung des Vereinszwecks betrifft.</li> </ul> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen, aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von Maßnahmen und Projekten, die eine wirkungsvollere Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule ermöglichen/fördern, sowie jungen Menschen bei der Gestaltung ihres Lebens helfen sollen,</li> <li>• die Mitarbeit in den Gremien des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, sowie anderen für die Jugendarbeit der LAG J-GCL und KSJ wichtigen Institutionen</li> <li>• sowie die Unterstützung der Diözesanverbände in ihrer Arbeit, sofern dies die Verwirklichung des Vereinszwecks betrifft.</li> </ul> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen, aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder:</p> <p>a. Mitglieder des Vereins sind die Landesleiterinnen und Landesleiter der LAG J-GCL und KSJ sowie die gewählten Vorstände des Vereins.</p> <p>b. Die bayerischen Diözesanverbände der J-GCL und KSJ können Mitglieder werden. Sie werden durch jeweils eine Person vertreten.</p> <p>c. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die die Anliegen der LAG J-GCL und KSJ unterstützen, auch wenn sie nicht selbst aktives Mitglied in einem Verband sind. Ihr Stimmrecht ist beschränkt. Finanzielle Fragen sind ausschließlich den Mitgliedern der Landesleitung und den Mitgliedern der bayerischen Diözesanverbände vorbehalten, um deren Autonomie zu wahren.</p> <p>2. Erwerb der Mitgliedschaft:</p> <p>a. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.</p> <p>b. Mit dem Antrag erkennt die <del>Bewerberin/der Bewerber</del> für den Fall <del>ihrer/seiner</del> Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.</p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglieder:</p> <p>a. Mitglieder des Vereins sind die Landesleiterinnen und Landesleiter der LAG J-GCL und KSJ sowie die gewählten Vorstände des Vereins. <b>Landesleiter*innen, die gleichzeitig eine Vorstandsrolle einnehmen, nehmen Gebrauch ihrer Vorstandsstimme und die Stimme der Landesleitung entfällt.</b></p> <p>b. Die bayerischen Diözesanverbände der J-GCL und KSJ können Mitglieder werden. Sie werden durch jeweils eine Person vertreten.</p> <p>c. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die die Anliegen der LAG J-GCL und KSJ unterstützen, auch wenn sie nicht selbst aktives Mitglied in einem Verband sind. Ihr Stimmrecht ist beschränkt. Finanzielle Fragen sind ausschließlich den Mitgliedern der Landesleitung und den Mitgliedern der bayerischen Diözesanverbände vorbehalten, um deren Autonomie zu wahren.</p> <p>2. Erwerb der Mitgliedschaft:</p> <p>a. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.</p> <p>b. Mit dem Antrag erkennt <b>der*die Bewerber*in</b> für den Fall <b>ihrer*seiner</b> Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über</p>

<p>3. Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a. Ende der Wahlperiode oder Rücktritt <del>des/der Landesleiter/in-</del></p> <p>b. Tod des Fördermitglieds oder Mitglieds der Landesleitung</p> <p>c. Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist</p> <p>d. Auflösung des Diözesanverbandes</p> <p>e. Förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt.</p>	<p>die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.</p> <p>3. Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <p>a. Ende der Wahlperiode oder Rücktritt <b>des*der Landesleiter*in</b></p> <p>b. Tod des Fördermitglieds oder Mitglieds der Landesleitung</p> <p>c. Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist</p> <p>d. Auflösung des Diözesanverbandes</p> <p>e. Förmliche Ausschließung kraft Beschlusses der Mitgliederversammlung, die zulässig ist, wenn festgestellt wird, dass ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt.</p>
<p><b>§ 4 Organe des Vereins</b></p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <p>a. der Vorstand</p> <p>b. die Mitgliederversammlung</p> <p>2. Beschlussfassung der Organe:</p> <p>Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.</p>	
<p><b>§ 5 Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:</p> <p><del>Vorsitzende/Vorsitzender</del> Drei <del>Stellvertreterinnen/Stellvertreter</del></p> <p>2. Wahl des Vorstands:</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies im ersten Wahlgang <del>keiner/keinem der Kandidatinnen/Kandidaten</del>, findet eine Stichwahl zwischen den beiden <del>Kandidatinnen/Kandidaten</del> mit den meisten Stimmen statt. Kann nach dem dritten Wahlgang <del>keine Kandidatin/kein Kandidat</del> die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, genügt im</p>	<p><b>§ 5 Der Vorstand</b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:</p> <p><b>Vorsitzende*r</b> Drei <b>Stellvertreter*innen</b></p> <p>2. Wahl des Vorstands:</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies im ersten Wahlgang <b>keiner*m der Kandidat*innen</b>, findet eine Stichwahl zwischen den beiden <b>Kandidat*innen</b> mit den meisten Stimmen statt. Kann nach dem dritten Wahlgang <b>kein*e Kandidat*in</b> die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, genügt im vierten Wahlgang die einfache Mehrheit.</p>

<p>vierten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei der Wahl des Gesamtvorstandes soll auf eine gleichmäßige Verteilung von Männern und Frauen und auf eine angemessene Vertretung der Landesleitung geachtet werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre</p> <p>3. Aufgaben des Vorstands:</p> <p>Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Dazu gehört die Erstellung eines Vorstandsberichts und eines Kassenberichts. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung. Diese wird wenigstens einmal jährlich von zwei <b>Kassenprüferinnen/Kassenprüfern</b> geprüft, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Der Vorstand legt das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.</p> <p>4. Einberufung und Beschlussfassung:</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher, sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens <math>\frac{3}{4}</math> der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.</p> <p>5. Vertretung des Vereins</p> <p>Alle vier Vorstandsmitglieder können den Verein alleine vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist nicht beschränkt.</p> <p>6. Haftung des Vorstands:</p> <p>Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten beschränkt.</p> <p>7. Abberufung des Vorstands:</p> <p>Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.</p>	<p>Bei der Wahl des Gesamtvorstandes soll auf eine gleichmäßige Verteilung von Männern und Frauen und auf eine angemessene Vertretung der Landesleitung geachtet werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre</p> <p>3. Aufgaben des Vorstands:</p> <p>Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung und ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich. Dazu gehört die Erstellung eines Vorstandsberichts und eines Kassenberichts. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung. Diese wird wenigstens einmal jährlich von zwei <b>Kassenprüfer*innen</b> geprüft, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Der Vorstand legt das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.</p> <p>4. Einberufung und Beschlussfassung:</p> <p>Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens 8 Tage vorher, sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens <math>\frac{3}{4}</math> der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und den Vereinsmitgliedern mitzuteilen.</p> <p>5. Vertretung des Vereins</p> <p>Alle vier Vorstandsmitglieder können den Verein alleine vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist nicht beschränkt.</p> <p>6. Haftung des Vorstands:</p> <p>Die Haftung des Vorstands ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten beschränkt.</p> <p>7. Abberufung des Vorstands:</p> <p>Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.</p>
<p><b>§ 6 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Zusammenkunft:</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer</p>	<p><b>§ 6 Die Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Zusammenkunft:</p> <p>Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer</p>

außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet letztlich über alle Belange des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Berichts der ~~Kassenprüferinnen/Kassenprüfer~~
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d. die Wahl der ~~Kassenprüferinnen/Kassenprüfer~~
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (vgl. § 6, Abs. 3c)

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde, und wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen, die ursprüngliche Tagesordnung ist vorzulegen.
- c. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, ist die Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- d. Antragstellung: Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen, die von der

außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

2. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan und entscheidet letztlich über alle Belange des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Berichts der **Kassenprüfer\*innen**
- b. die Entlastung des Vorstands
- c. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d. die Wahl der **Kassenprüfer\*innen**
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (vgl. § 6, Abs. 3c)

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit:

- a. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand einberufen und geleitet.
- b. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde, und wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannte E-Mail-Adresse erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung zu dem neuen Sitzungstermin erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen, die ursprüngliche Tagesordnung ist vorzulegen.
- c. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, ist die Mitgliederversammlung zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- d. Antragstellung: Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind schriftlich beim Vorstand einzubringen und in die Tagesordnung aufzunehmen, die von der

<p>Mitgliederversammlung beschlossen wird. e. Protokoll: Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das <del>vom Versammlungsleiter und Protokollführer</del> zu unterzeichnen ist und an alle Mitglieder verschickt wird.</p>	<p>Mitgliederversammlung beschlossen wird. e. Protokoll: Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das <b>von dem*der Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in</b> zu unterzeichnen ist und an alle Mitglieder verschickt wird.</p>
<p><b>§ 7 Schlussbestimmungen</b> 1. Auflösung des Vereins:</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins werden <del>die/der Vorsitzende und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter</del> mit der Liquidation beauftragt.</p> <p>2. Gemeinnützige Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks:</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vermögen im Rahmen der Katholischen Jugendverbandsarbeit des Vereins "Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e. V., Landwehrstraße 68, 80336 München", ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.</p>	<p><b>§ 7 Schlussbestimmungen</b> 1. Auflösung des Vereins:</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Auflösung des Vereins werden <b>die*der Vorsitzende und ein*e Stellvertreter*in</b> mit der Liquidation beauftragt.</p> <p>2. Gemeinnützige Verwendung der Mittel bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks:</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks ist das Vermögen im Rahmen der Katholischen Jugendverbandsarbeit des Vereins "Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e. V., Landwehrstraße 68, 80336 München", ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.</p>
<p><b>Diese Satzung wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 28 Juni 2014 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</b></p>	<p><b>Diese Satzung wurde zuletzt von der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2023 geändert und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</b></p>